

Akkreditierung medizinische Studiengänge: Frequently Asked Questions

Ablauf / Dauer des Verfahrens

Was ist die gesetzliche Basis für das Verfahren?	Das Medizinalberufegesetz (Art. 23 Abs. 1 MedBG) schreibt vor, dass universitäre Studiengänge, die zu einem eidgenössischen Diplom in einem Medizinalberuf führen, bis zum 31. August 2012 (Art. 63 Abs. 2 MedBG) gemäss UFG und MedBG akkreditiert sein müssen.
Wie lange dauert ein Verfahren?	Das Akkreditierungsverfahren eines medizinischen Studienganges dauert im Normalfall von der Antragstellung bis zum Entscheid durch den Schweizerischen Akkreditierungsrat rund 14 Monate.
Wie gestaltet sich der zeitliche Ablauf?	Das OAQ erstellt im Rahmen der Vorbereitung eines Verfahrens für die Hochschule einen individuellen Zeitplan. Dieser wird in der ersten Sitzung zwischen Hochschule und OAQ erläutert. Generell gilt: Die Vor-Ort-Visite findet rund 5 Monate nach Antragstellung statt und dauert 3.5 Tage.
Was kostet ein Verfahren?	Das OAQ übernimmt die externen Kosten (Kosten der Expertengruppe und des OAQ im Zusammenhang mit der Vor-Ort-Visite). Die internen Kosten tragen die Hochschulen selber.
In welcher Sprache werden die Verfahren durchgeführt?	Die Verfahren werden in Englisch oder in einer Amtssprache durchgeführt. Um eine breitere Auswahl an internationalen Experten zu ermöglichen, empfiehlt das OAQ Englisch als Verfahrenssprache. Die Hochschule entscheidet über die Verfahrenssprache.

Antrag / Begleitinstrumente

Welche Begleitinstrumente gibt es für die Hochschulen?	Im Auftrag des BAG hat das OAQ berufsspezifische Qualitätsstandards sowie Leitfäden zur Selbstbeurteilung erarbeitet. Der Schweizerische Akkreditierungsrat und die SUK haben diese Begleitinstrumente genehmigt. Sie sind in Deutsch, Französisch und Englisch verfügbar: <ul style="list-style-type: none">– Qualitätsstandards: s. Website des BAG– Leitfaden zur Selbstbeurteilung: s. Website des BAG.
--	--

Welche Begleitinstrumente gibt es für die Expertengruppe?	– Leitfaden zur externen Begutachtung : s. Website des OAQ (nur in englischer Sprache).
Gibt es ein Formular für den Antrag?	Da die Akkreditierung gemäss MedBG die Akkreditierung gemäss UFG voraus setzt, sind zwei Antragsformulare nötig. Diese befinden sich im Anhang zum Leitfaden zur Selbstbeurteilung für medizinische Fakultäten (Anhang 3.1 Antrag nach UFG und Anhang 3.2 Antrag nach MedBG): s. Website des BAG.

Vor-Ort-Visite

Wie setzt sich die Expertengruppe zusammen?	Die Expertengruppe wird gemäss Akkreditierungsrichtlinien der SUK (Art. 20) und im Dialog mit der Hochschule zusammengestellt. Die internationale Gruppe besteht aus vier bis fünf unabhängigen Expertinnen und Experten und schliesst eine studentische Expertin / einen studentischen Experten mit ein. Die Expertengruppe wird sowohl vom wissenschaftlichen Beirat des OAQ (UFG) als auch vom Schweizerischen Akkreditierungsrat (MedBG) bestätigt.
Erhält die Hochschule den Expertenbericht nach der Vor-Ort-Visite und kann sie eine Stellungnahme einreichen?	Ja. Die Hochschule erhält den Entwurf des Expertenberichts spätestens einen Monat nach der Vor-Ort-Visite. Sie hat zwei Wochen Zeit für eine Stellungnahme. Daraufhin steht es den Experten offen, allfällige Anpassungen im Bericht vorzunehmen.

Entscheid

Wie sieht der Schlussbericht des OAQ aus?	Der Schlussbericht des OAQ basiert auf dem Selbstbeurteilungsbericht der Hochschule, dem Expertenbericht, der Stellungnahme der Hochschule zum Expertenbericht sowie den Stellungnahmen des wissenschaftlichen Beirats des OAQ und der MEBEKO . Er enthält die Akkreditierungsempfehlungen zu Händen der SUK (UFG) und des Schweizerischen Akkreditierungsrates (MedBG).
Kann die Hochschule zu diesem Bericht Stellung nehmen?	Nein.
Wer sind die Entscheidungsinstanzen?	Die SUK und der Schweizerische Akkreditierungsrat entscheiden auf Basis des definitiven Schlussberichts des OAQ; der Schweizerische Akkreditierungsrat entscheidet zusätzlich auf Basis einer Anhörung der MEBEKO.

Was gibt es für Entscheidungsmöglichkeiten?	<ul style="list-style-type: none"> – Akkreditierung – Akkreditierung mit Auflagen – Nicht-Akkreditierung
Wann gibt es eine Akkreditierung mit Auflagen?	Falls festgestellte Mängel innert nützlicher Frist behebbar scheinen erfolgt eine Akkreditierung mit Auflagen (Art. 27 Akkreditierungsrichtlinien).
Wie lange gilt die Akkreditierung?	Die Akkreditierung ohne Auflage ist 7 Jahre gültig (Art. 30 Akkreditierungsrichtlinien, Art. 29 MedBG).
Besteht eine Beschwerdemöglichkeit?	Ja (Art. 35 Akkreditierungsrichtlinien, Art. 57 MedBG).
Werden die Berichte und Entscheide publiziert?	Ja. Den Selbstbeurteilungsbericht kann die Hochschule auf ihrer Website publizieren. Sobald die Entscheide rechtskräftig sind, werden der Expertenbericht, der Schlussbericht des OAQ und die Entscheide auf der Website des OAQ publiziert. Auf den Websites von SUK und BAG verweisen entsprechende Links zur OAQ-Website.

Abkürzungen

BAG	Bundesamt für Gesundheit
MEBEKO	Medizinalberufekommission
MedBG	Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz)
OAQ	Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen
SUK	Schweizerische Universitätskonferenz
UFG	Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Universitätsförderungsgesetz)

Links

Akkreditierungsrichtlinien SUK	www.cus.ch/wDeutsch/akkreditierung/richtlinien/414.205.3.de.pdf
Antragsformular und Leitfaden Selbstbeurteilung	www.bag.admin.ch/themen/berufe/03937/03938/index.html?lang=de

MEBEKO	www.bag.admin.ch/themen/berufe/00993/03866/index.html?lang=de
MedBG	www.admin.ch/ch/d/sr/8/811.11.de.pdf
OAQ (Ausbildung Medizin)	www.oaq.ch/pub/de/03_05_01_med_ausbildung.php
Qualitätsstandards	www.bag.admin.ch/themen/berufe/03937/03939/index.html?lang=de
Schweizerischer Akkreditierungsrat	www.bag.admin.ch/themen/berufe/00993/03867/index.html?lang=de
UFG	www.admin.ch/ch/d/sr/4/414.20.de.pdf